

**DEPARTEMENT  
BAU VERKEHR UND UMWELT**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

**Details**

Name der eAnhörung	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich
PDF-Dokument generiert am	30.08.2022 20:41
Stellungnahme von:	AIHK

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 2. September 2022.

#### **Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

#### **Departement Bau, Verkehr und Umwelt**

Adrian Fahrni

Abteilungsleiter

Abteilung Energie

062 835 28 77

[adrian.fahrni@ag.ch](mailto:adrian.fahrni@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	AIHK
E-Mail	info@aihk.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Philippe
Nachname	Tschopp
E-Mail	philippe.tschopp@aihk.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (§ 4a EnergieG)

**Frage 1: Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Die Formulierung erscheint in vorliegender Form zu unpräzise gefasst. Insbesondere wird nicht dargelegt, was unter dem «Minimum» an Energieverbrauch zu verstehen ist, weshalb der Regierungsrat als Verordnungsgeber aus Sicht der AIHK noch über einen zu weiten Spielraum verfügt. Dies führt in der Konsequenz zu Planungs- und Rechtsunsicherheit. Es ist eine möglichst einfache, klare Regelung anzustreben, welche ohne unnötige Bürokratie umgesetzt werden kann.

### Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

**Frage 2: Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein

- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 2

Die AIHK erachtet den Weiterbetrieb entsprechender Installationen bis zu einer notwendig werdenden Ersatzbeschaffung als verantwortbar und genügend. Auf Grund des seit 2012 gesetzlich verankerten Verbots der Neuinstallation von Elektro-Wassererwärmern und angesichts der zu erwartenden Lebenserwartung solcher Geräte wird sich die Problematik in absehbarer Zeit sowieso selbst erledigen.

### Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

**Frage 3.a: Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Frage 3.b: Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3<sup>bis</sup> EnergieG)**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein

keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 3

Der neu vorgesehene Kostennachweis-Pflicht für gleichartige Ersatzanlagen (§ 7 Abs. 1 EnergieG) kann zugestimmt werden, sofern dies in der Umsetzung nicht dazu führt, dass Erneuerungsvorhaben auf Grund dieser Pflichten aufgeschoben werden. Dies wäre nicht im Sinne der Sache, führt doch auch die Installation eines fossilen Heizsystems neuester Generation zu einem nennenswerten Effizienzgewinn.

#### **Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)**

**Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 4

Die AIHK verschliesst sich einer entsprechenden Vorschrift nicht und begrüsst, dass auch erneuerbare gas- oder flüssigförmige Brennstoffe angerechnet werden können. Hingegen ist die vorgeschlagene Regelung in § 7a EnergieG aus Sicht der AIHK insbesondere in folgender Hinsicht zu präzisieren:

- § 7a Abs. 1 EnergieG: Die darin vorgesehene Meldepflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers soll im Sinne einer administrativen Erleichterung auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo eine fossile Lösung 1:1 durch einen anderen fossilen Wärmeerzeuger ersetzt wird.
- § 7a Abs. 3 EnergieG: Hier regen wir an, zwecks Schaffung von Rechtssicherheit eine Frist vorzusehen, innert welcher die Standardlösung realisiert werden muss.

#### **Härtefälle (beim Wärmeerzeugersersatz) (§ 7b EnergieG)**

**Frage 5: Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 5**

Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen und wird in der Umsetzung wesentlich zur Vermeidung sozialer Härtefälle sowie ökonomisch und ökologisch wenig sinnvollen Erneuerungen (bspw. infolge bevorstehendem Abbruch) beitragen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Bestimmung der finanziellen Härte nur die finanziellen Mittel (z.B. Liquidität, Depotwerte) herangezogen werden und nicht etwa auch die Vermögenswerte der Liegenschaften.

#### **Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)**

**Frage 6: Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 6**

Die Vorschrift wird als nicht zielführend bewertet. Erstens soll die GEAK-Pflicht unabhängig vom individuellen Ersatzbedarf bzw. der verbleibenden Lebensdauer der installierten Anlage gelten, zweitens ist der Mehrwert der Bestimmung nicht ersichtlich, da der Gebäudeenergieausweis an sich keine weitergehenden Verpflichtungen mit sich bringt. Schliesslich sei darauf verwiesen, dass der Einbau neuer ortsfester elektrischer Heizungen seit 2012 sowieso gesetzlich verboten ist und sich die Thematik somit mit Erreichen der zu erwartenden Lebensdauer der Anlagen sowieso von selbst erübrigt.

### **Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)**

**Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 Quadratmeter (m<sup>2</sup>), ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 7**

Die Gebäudeautomation liegt auch im Interesse der Eigentümer – erst recht angesichts der hohen Energiepreise. Eine Verpflichtung zur Installation entsprechender Gebäudeautomationsanlagen ist daher unnötig und folglich abzulehnen.

### **Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)**

**Frage 8: Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 Kilowattstunden (kWh)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 8**

Der Aufbau einer entsprechenden Kontrollstelle wird seitens AIHK abgelehnt. Gerade im Kontext stark angestiegener Energiepreise werden entsprechende Optimierungen sowieso stärker in den Fokus der Betreiber rücken, weshalb sich eine staatliche Pflicht erübrigt.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen

Die AIHK begrüsst, dass der vorliegende Gesetzesentwurf gegenüber der Abstimmungsvorlage von 2020 massgebliche Verbesserungen vorsieht.

Aus Sicht der AIHK gilt es jedoch in grundsätzlicher Hinsicht die Anlehnung des vorliegenden Entwurfs an die MuKE n 2014 zu hinterfragen. Dies, da deren Erarbeitung bereits 8 Jahre zurückliegt und sich der Technologiestand seither weiterentwickelt hat. Ebenso wird die Erreichung des mittels MuKE n verfolgten interkantonalen Harmonisierungsziels in Frage gestellt, da sich spätestens im Rahmen des Vollzugs der Bestimmungen wohl sowieso Abweichungen ergeben werden.